

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

2. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Innthal“ der Gemeinde Söchtenau

Der Gemeinderat der Gemeinde Söchtenau hat mit Beschluss vom 16.04.2026 die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Innthal“ der Gemeinde Söchtenau beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Innthal und umfasst Teilflächen der Flurstücke 4768/13, 4693, 4693/1 und 4693/13, Gemarkung Söchtenau:



© Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), ohne Maßstab

Angeheftet am 05.05.2026	Abgenommen am 08.06.2025
Internetveröffentlichung unter: www.soechtenau.de → Rathaus → Bauleitplanung → Satzungen	

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Begründung, den Satzungsbeschluss, die Umweltbelange sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Satzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Satzung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeinde Söchtenau, Dorfplatz 3, 83139 Söchtenau, Zi. 3, während der allgemeinen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet www.soechtenau.de → Rathaus → Bauleitplanung → Satzungen veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Söchtenau, den 04.05.2026

Bernhard Summerer
Erster Bürgermeister

Angeheftet am 05.05.2026	Abgenommen am 08.06.2025
Internetveröffentlichung unter: www.soechtenau.de → Rathaus → Bauleitplanung → Satzungen	